

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 232.

Dresden, am 24. August.

1837.

Hundert und dreißigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 26. Juli 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (Kapitel VI.: Von Verletzung persönlicher Freiheit. Artikel 155.) —

(Schluß der Rede des Referenten D. von Mayer): Die Möglichkeit wird Niemand leugnen, daß Jemand verstümmelt werden könne, ohne daß es eine ganze Bande verübte, und ohne daß Waffen dazu gebraucht werden. Der Abgeordnete Eisenstuck hat vorhin gezeigt, auf welche Weise ein Finger verloren gehen könne, ohne daß andere, als die natürlichen Waffen des Menschen gebraucht worden sind. Es werden also sonach doch Fälle eintreten, wo wegen der zu harten Bestimmung in dem 1. Satz der Richter in Folge ärztlichen Gutachtens sich genöthigt sehen wird, auf den Fall unter Nr. 4. zurückzugehen. Es wird dann der Zweck geradezu verfehlt werden, den man zu erreichen beabsichtigt. Zu den Gründen, welche ich bis jetzt entwickelt habe und welche sich einzig auf die Gerechtigkeit der Strafe beziehen, tritt aber auch noch ein besonderer Grund aus der Criminalpolitik. Wenn man Alles mit einer Strafe bedroht, sowohl den Raub, welcher mit Tödtung und lebensgefährlicher Verwundung verbunden, als auch den, wo nur eine Verstümmelung oder Peinigung eingetreten ist, so sieht man leicht, daß der Räuber eben deswegen kein Interesse mehr hat, das Leben zu schonen. Seine Sorge ist, unentdeckt zu bleiben und die Verfolgung so viel als möglich zu verhindern; das wird nun am sichersten dadurch geschehen, wenn der Räuber die Bewohner gleich tödtet, er ist dann sicher sowohl gegen den Widerstand, als gegen die Verfolgung. Dadurch aber wird die öffentliche Sicherheit und das Leben der Menschen mehr bedroht, als durch die von der Majorität der Deputation vorgeschlagene Strafbestimmung.

Nach einer kurzen Diskussion über die Fragstellung stellt der stellvertretende Präsident die erste Frage: Ob die Kammer mit dem Eingang des Artikels, wie er von der Deputation gefaßt worden ist, einverstanden sei? Wird einstimmig bejaht.

Stellvertretender Präsident: Nun werde ich die drei Fälle, welche unter 1. gesetzt sind, zur Abstimmung bringen. Es ist in dem Satze 1. von der Deputation vorgeschlagen worden, den Fall von der Todesstrafe auszunehmen, wenn Jemand bei dem Raube verstümmelt worden ist, und in einem

solchen Falle Zuchthausstrafe eintreten zu lassen. Ich würde also fragen: Ob die Worte: „wenn Jemand verstümmelt worden ist“ aus dem Satze 1. des Artikels 150. des Gesetzentwurfs herausgenommen werden sollen. Tritt die Kammer dieser Ansicht der Deputation bei? Wird mit 41 gegen 19 Stimmen verneint.

Stellvertretender Präsident: Ich würde nun die Kammer fragen: Ob die in dem Gesetzentwurfe zu lesenden Worte: „Gewiß oder wahrscheinlich“ herausfallen sollen? Wird mit 41 gegen 19 Stimmen verneint.

Stellvertretender Präsident: Die dritte Frage ist: Ob die Kammer wolle, daß die Worte: „Oder um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist,“ herausfallen sollen? Wird mit 43 gegen 17 Stimmen verneint.

Stellvertretender Präsident: Nun würde ich die Frage auf den ersten Satz richten: Nimmt nun die Kammer den 1. Satz im Gesetzentwurfe unverändert an? Einstimmig bejaht.

Nun kommt der zweite Satz des Gesetzentwurfs, welcher mit dem Deputations-Gutachten übereinstimmt und so lautet: „Mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ——— verübt worden ist.“ (s. Nr. 231. S. 3793.)

Referent D. v. Mayer: Es bleibt noch der Fall übrig, wenn Jemand in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt worden ist.

Stellvertretender Präsident: Es ist das wohl bei der ersten Frage hier mit erwähnt worden.

Referent D. v. Mayer: Dieser Fall ist im Entwurfe nicht berücksichtigt: wenn der Arzt erklärt, die Krankheit sei schwer, aber heilbar, also weder gewiß noch wahrscheinlich unheilbar. Die Deputation hat aber diesen Fall unter Nr. 2. gestellt.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß dem Referenten beistimmen. Wenn der Arzt erklärt, die Krankheit sei heilbar, so gedenkt der Entwurf dieses Falles nicht; die Fragstellung ist also nicht überflüssig.

Stellvertretender Präsident: Eine besondere Fragstellung darauf scheint nicht nöthig.

Königl. Commissair D. Gröb: Das Bedenken des Referenten ist allerdings gegründet; eine durch den erlittenen Raubanfall hervorgebrachte schwere, jedoch heilbare Krankheit ist nicht im ersten Satze des Artikels gemeint.

Stellvertretender Präsident: Demnach würde nach der Ansicht der Regierung dieser Zusatz hier mit aufzunehmen sein?